

**Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Esslingen
für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor)
vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 13. Mai 2016**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Hochschule Esslingen am 21. Juni 2016 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 13. Mai 2016 beschlossen. Mit Verfügung vom 26. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 13. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A Kapitel I wird § 30 Abs. 1 wie folgt geändert:

Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 13 Abs. 2

- in den Studiengängen des § 34 aus den Modulnoten des gesamten Studiums mit dem Gewicht der Zahl an zugeordneten Creditpunkten, in Teil B kann eine davon abweichende Regelung vorgesehen werden;
- in den Studiengängen des § 35 aus dem Durchschnitt der Modulnoten des zweiten Studienabschnitts und der Note der Bachelorarbeit, die Einzelnoten werden gleich gewichtet, in Teil B kann für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

2. In Teil B § 34 Kapitel II Nr. 3.1 wird folgender Abs. 6 neu hinzugefügt:

Abweichend von § 30 Abs. 1 errechnet sich die Gesamtnote aus den Modulen des zweiten Studienabschnitts mit dem Gewicht an zugeordneten Creditpunkten. Eine abweichende Gewichtung kann vorgesehen werden.

3. In Teil B § 34 Kapitel II Nr. 5.3 wird folgender Abs. 5 neu hinzugefügt:

Abweichend von § 30 Abs. 1 errechnet sich die Gesamtnote aus den Modulen des zweiten Studienabschnitts mit dem Gewicht an zugeordneten Creditpunkten. Eine abweichende Gewichtung kann vorgesehen werden.

4. In Teil B § 34 Kapitel II Nr. 5.4 wird folgender Abs. 5 neu hinzugefügt:

Abweichend von § 30 Abs. 1 errechnet sich die Gesamtnote aus den Modulen des zweiten Studienabschnitts mit dem Gewicht an zugeordneten Creditpunkten. Eine abweichende Gewichtung kann vorgesehen werden.

5. In Teil B § 34 Kapitel II Nr. 5.5 wird folgender Abs. 5 neu hinzugefügt:

Abweichend von § 30 Abs. 1 errechnet sich die Gesamtnote aus den Modulen des zweiten Studienabschnitts mit dem Gewicht an zugeordneten Creditpunkten. Eine abweichende Gewichtung kann vorgesehen werden.

6. In Teil B § 34 Kapitel II Nr. 6.1 wird folgender Abs. 6 neu hinzugefügt:

Abweichend von § 30 Abs. 1 errechnet sich die Gesamtnote aus den Modulen des zweiten Studienabschnitts mit dem Gewicht an zugeordneten Creditpunkten. Eine abweichende Gewichtung kann vorgesehen werden.

7. In Teil B § 34 Kapitel II Nr. 7.1 wird folgender Abs. 7 neu hinzugefügt:

Abweichend von § 30 Abs. 1 errechnet sich die Gesamtnote aus den Modulen des zweiten Studienabschnitts mit dem Gewicht an zugeordneten Creditpunkten. Eine abweichende Gewichtung kann vorgesehen werden.

8. In Teil B § 34 Kapitel II Nr. 9.1 wird Abs. 6 wie folgt geändert:

Die Zusammenstellung der verpflichtenden und optionalen Wahlmodule der Schwerpunkte sowie weiterer frei wählbarer Wahlmodule, einschließlich deren Studien- und Prüfungsleistungen, obliegt dem/der Studiendekan/in. Änderungen in Bezug auf die verpflichtenden Module der Schwerpunkte sind im Fakultätsrat zu bestätigen. Wahlmodule werden über die Module des Wahlpflichtbereichs des 6. und 7. Semesters eingebracht. Für das „Wahlmodul 4“ wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Creditpunkten.

9. In Teil B § 35 Nr. 2 Tabelle 2 wird das Modul 2054 wie folgt geändert:

| | | | | | | | | | | | |
|------|---|--|--|--|---|--|--|--|----|--|---|
| 2054 | Grundlagen der Pflegeforschung, Statistik, Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung | | | | 6 | | | | BV | | 8 |
|------|---|--|--|--|---|--|--|--|----|--|---|

10. In Teil B § 35 Nr. 2 Tabelle 3 wird das Modul 2056 wie folgt geändert:

| | | | | | | | | | | | |
|------|--|--|--|--|---|--|--|--|--|----|---|
| 2056 | Personalmanagement/Vertrags-, Arbeits- und Berufsrecht | | | | 6 | | | | | BV | 8 |
|------|--|--|--|--|---|--|--|--|--|----|---|

11. In Teil B § 35 Nr. 3 Tabelle 2 wird das Modul 2054 wie folgt geändert:

| | | | | | | | | | | | |
|------|---|--|--|--|---|--|--|--|----|--|---|
| 2054 | Grundlagen der Pflegeforschung, Statistik, Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung | | | | 6 | | | | BV | | 8 |
|------|---|--|--|--|---|--|--|--|----|--|---|

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen gelten nur für neu immatrikulierte Studierende ab dem Wintersemester 2016/17. Lediglich die Änderung unter Ziffer 8 gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende.

Esslingen, 26. Juli 2016

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor